

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ausbildungsduldung integrations- und wirtschaftsfreundlich ausgestalten

Der Landtag stellt fest:

Im August 2016 trat auf Bundesebene das Integrationsgesetz in Kraft. Damit einhergehend wurde auch § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Duldung auf Grund einer Ausbildung angepasst, die sogenannte 3+2-Regelung. Eine Duldung für die Dauer der Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Beruf in Deutschland ist für ausreisepflichtige Geflüchtete seither bundesrechtlich möglich. Damit wurden integrationswilligen jungen Menschen aufenthaltsrechtliche Perspektiven geschaffen. Den Betrieben im Land Brandenburg, die unabhängig von Landkreis und kreisfreier Stadt sowie Branche auf Fachkräfte angewiesen sind, wurden Perspektiven zur Gewinnung motivierter Beschäftigter geschaffen. Jedoch hat die Bundesregierung den Ländern erhebliche Interpretationsspielräume bei der Gesetzesauslegung eröffnet. Das gesellschaftliche Ziel, Planungssicherheit für die potenziellen Auszubildenden und die brandenburgischen Betriebe zu schaffen, ist mit der Bundesregelung alleine noch nicht erreicht. Mit der allgemeinen Weisung des Ministeriums des Inneren und für Kommunales Nr. 1/2019 im Aufenthaltsrecht zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom 22.01.2019 zeigt die Landesregierung ihr Bemühen, die Ermessensspielräume gegenüber den für die Entscheidung zuständigen kommunalen Ausländerbehörden integrationsfreundlich zu interpretieren. Für landeseinheitliche Entscheidungen der kommunalen Ausländerbehörden bedarf es jedoch der Konkretisierung und Ergänzung der Weisung.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

I. Die allgemeine Weisung Nr. 1/2019 im Aufenthaltsrecht zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz vom 22.01.2019 an die kommunalen Ausländerbehörden ist zu konkretisieren und um Beschlüsse der Integrationsministerkonferenz zu erweitern. Landesweit sollen verbindliche Regelungen hinsichtlich der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen geschaffen werden. Insbesondere soll eine überarbeitete Weisung die Vorgaben des Bundesgesetzgebers konkretisieren, indem:

- Oberstes Handlungsziel der kommunalen Ausländerbehörden der erleichterte Zugang zur Ausbildungsduldung ist und landesweit Planungssicherheit sowohl für betroffene Duldungsinhabende als auch für Betriebe ermöglicht wird.
- Das Land seinen Ermessensspielraum nutzt und die kommunalen Ausländerbehörden anweist, im Zweifel integrations- und wirtschaftsfreundlich, beziehungsweise zugunsten der Betroffenen zu entscheiden.
- Die kommunalen Ausländerbehörden darauf hingewiesen werden, dass bei Fragen der Erteilung von Ausbildungsduldungen der Nachweis über die Bemühungen, Identitätspapiere oder einen Pass zu erlangen, ausreichend ist. Probleme der

Eingegangen: 26.02.2019 / Ausgegeben: 26.02.2019

Passbeschaffung, deren Ursache in logistischen und demokratischen Defiziten der Herkunftsländer liegen, dürfen nicht zu Ungunsten der betroffenen Duldungsinhabenden ausgelegt werden.

- Darauf hingewiesen wird, dass von den kommunalen Ausländerbehörden konkretisierte Mitwirkungspflichten in keinem Fall zu einer unverhältnismäßigen hohen finanziellen oder persönlichen Belastung des Betroffenen führen dürfen. So für eine Duldung zur Ausbildungsaufnahme deutsche Passersatzpapiere vonnöten sind, sollen diese zügig erteilt werden.

II. Zusätzlich soll die Landesregierung im Rahmen ihres Internetauftritts eine transparente Übersicht zur 3+2-Regelung sowie zum diesbezüglichen Zusammenwirken von kommunalen Ausländerbehörden, betroffenen Duldungsinhabenden, Betrieben und Kammern darstellen.

Begründung:

§ 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz macht deutlich, dass eine Duldung zu erteilen ist, wenn ein junger geflüchteter Mensch eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat. Diese eigentliche gesetzgeberische Eindeutigkeit kann jedoch aktuell durch kommunale Interpretationssache der Ermessensspielräume konterkariert werden. Das Land hat bisher versäumt, die kommunalen Ausländerbehörden so anzuweisen, dass eine landeseinheitliche und dem gesetzgeberischen Ziel entsprechende Auslegung des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht wird.

Aus integrationspolitischer Sicht ist es kontraproduktiv, wenn gerade bei jüngeren Geduldeten aufgrund nicht erteilter Ausbildungsduldungen eine Beschäftigung verhindert wird. Der in den Regionen Brandenburgs uneinheitliche und teilweise restriktive Umgang in der Erteilung der Ausbildungsduldung ist zudem volkswirtschaftlich nicht wünschenswert. Der brandenburgische Arbeitsmarkt ist auf eine Vielzahl von Fachkräften angewiesen. Nicht nur gab es zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres mehr unbesetzte Ausbildungsplätze im Land als Bewerberinnen und Bewerber (<https://www.brandenburg.de/de/ausbildung/bb1.c.476087.de>). Einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung zufolge ist der deutsche Arbeitsmarkt sogar auf eine Zuwanderung von 260.000 Menschen jährlich angewiesen, die Stiftung spricht sich daher für die Schaffung attraktiver Integrationsangebote aus (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/februar/deutscher-arbeitsmarkt-auf-aussereuropaeische-zuwanderung-angewiesen/>).

Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist Planungssicherheit relevant. Die Ausbildung eines jungen Menschen stellt zunächst eine Zukunftsinvestition der Betriebe dar. Es ist Ärgernis und Risiko, wenn trotz passender Bewerbungslage keine Ausbildungsduldung erteilt wird. Ein Gewinn für Ausbildungsinteressierte, Betriebe, Kammern ist neben eines landeseinheitlichen, integrationsfreundlichen Nutzen des Ermessensspielraums der 3+2-Regelung die Schaffung einer transparenten Übersicht zu dieser auf den Internetseiten der Landesregierung, wie es sie im Land Berlin bereits gibt.

Ende Januar berichtete das rbb-Fernsehen in der Sendung „Brandenburg Aktuell“ über einen jungen Mann, der einen von der Industrie- und Handelskammer genehmigten Ausbildungsplatz wiederholt nicht antreten konnte, weil die Ausbildungsduldung durch die

kommunale Ausländerbehörde aufgrund fehlender Identitätspapiere nicht erteilt wird. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass er wiederholt an der Beschaffung von Identitätspapieren mitgewirkt hatte. Es kann die Rechtsauffassung vertreten werden, dass, abweichend von der Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Voraussetzungen des § 5 Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht bei der Ausbildungsduldung keine Anwendung finde. Ergo könne der Nachweis über die Bemühung, einen Pass zu erlangen, für die Erteilung der Duldung genügen (vgl. Kirsten Eichler, Die „neue“ Ausbildungsduldung in: Asylmagazin 5/2017, S. 182).

Flüchtlingsinitiativen zufolge handelt es sich bei der dargestellten restriktiven Rechtsauslegung kommunaler Ausländerbehörden nicht um einen Einzelfall. Es wird auch von anderen Beispielen berichtet, so sollen Vermerke über die Dauer der Duldung von einzelnen kommunalen Ausländerbehörden lediglich handschriftlich in die Unterlagen der geduldeten Menschen eingetragen worden sein. Die Rechtssicherheit ist damit jedoch weder für die Geduldeten noch für die Betriebe gewährleistet und die Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 15.02.2019 wurde empfohlen, dass auch für die Dauer einer Einstiegsqualifizierung ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung bestehen soll, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Auch im Rahmen der 12. Integrationsministerkonferenz 2017 wurden mehrheitlich Beschlüsse zur Duldung zu Ausbildungszwecken und für die Zeit der Durchführung einer Einstiegsqualifizierung (EQJ) gefasst. Das Land Brandenburg war teilweise mitantragstellend. Diesen Ansinnen muss jetzt seitens des Ministeriums des Innern und für Kommunales mit einer verbindlichen Anweisung an die zuständigen unteren Landesbehörden Rechnung getragen werden.